

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1959

Nummer 15

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	2030	75
25. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	1102	75
26. 3. 59	Verordnung NW PR Nr. 4/59 über den Tarif für die Fähren an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen	97	76
17. 3. 59	2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	2032	77
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
16. 3. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Erreignung zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 544 in Lübbecke (Westf.)		78

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers.

Vom 25. März 1959.

Auf Grund des § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und des § 182 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 13. Oktober 1958 (GV. NW. S. 369) werden hinter dem Wort

„Landesrentenbehörde“

die Worte

„den Leiter der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“

eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

D a h n e s.

— GV. NW. 1959 S. 75.

1102

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskosten- entschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung.

Vom 25. März 1959.

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes vom 5. Mai 1953 (GS. NW. S. 19) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NW. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in Absatz 2 die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ und in Absatz 3 die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Landesregierung ein Tagegeld in Höhe des Auslandstagegeldes der Beamten der Reisekostensstufe Ia. Die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Der Finanzminister kann das Auslandstagegeld im Einzelfalle unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit auf Antrag anderweitig festsetzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1959.

Der Innenminister:
D u f f h u e s.

Der Finanzminister:
D r. S t r ä t e r.

— GV. NW. 1959 S. 75.

97

**Verordnung NW PR Nr. 4/59
über den Tarif für die Fährten an der Weser
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 26. März 1959.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für das Übersetzen mit den Fährten an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

D r. L a u s c h e r.

**Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 4/59
über den Tarif für die Fährten an der Weser
im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1959.**

Fährgeldtarif

I. Personen einschließlich ihres Handgepäcks	Fährgeld
1. je Person	0,25 DM
2. je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,15 DM
3. bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden,	
a) für 15 Fahrten	2,— DM
b) Wochenkarten zu 12 Fahrten für Berufstätige auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle	1,50 DM
c) wie zu b) mit Fahrrad oder Kleinkrafttrad bis 50 ccm Hubraum	2,20 DM
d) Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten auf dem Wege von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis	2,50 DM
e) wie zu d) mit Fahrrad oder Kleinkrafttrad bis zu 50 ccm Hubraum	4,— DM

II. Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Platz einer Person einnehmen, sowie Fahrräder, Kleinkrafträder bis 50 ccm Hubraum, Handkarren, Handschlitten, Kinderwagen u. ä.	Fährgeld
je Stück	0,25 DM

III. Tiere

1. Großvieh und sonstige Zug-, Reit- oder Lasttiere, je Stück	0,45 DM
2. Kleinvieh, je Stück	0,25 DM
3. Federvieh, je angefangene 10 Stück	0,25 DM
4. Hunde, je Stück	0,15 DM

IV. Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer

1. Lastwagen oder deren Anhänger	
a) bis 0,75 t Tragfähigkeit	
unbeladen oder beladen	0,75 DM
b) über 0,75 bis 1,5 t Tragfähigkeit	
unbeladen oder beladen	1,50 DM
c) über 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit	
unbeladen	1,50 DM
beladen	2,— DM
d) über 3 bis 5 t Tragfähigkeit	
unbeladen	2,50 DM
beladen	3,— DM
e) über 5 t Tragfähigkeit	
unbeladen	3,— DM
beladen	4,— DM
2. Kraftomnibusse	
a) bis zu 25 Sitzplätzen	2,50 DM
b) über 25 Sitzplätze	3,50 DM
c) Anhänger	1,— DM
3. Personenkraftwagen	
a) bis 1000 ccm Hubraum	1,— DM
b) über 1000 bis 2000 ccm Hubraum	1,20 DM
c) über 2000 ccm Hubraum	1,50 DM
d) Anhänger	0,75 DM
4. Kraftmäder über 50 ccm Hubraum	
a) ohne Beiwagen	0,50 DM
b) mit Beiwagen	0,60 DM
5. Zugmaschinen	
a) bis 12 PS	1,80 DM
b) über 12 PS	2,50 DM
6. Trecker	1,— DM

V. Sonstige Fahrzeuge einschließlich Spann- oder Fahrzeugführer

1. Große Handwagen, Ziehkärrn, leichte Ackergeräte und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	0,40 DM
2. Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit, beladen oder unbeladen	0,90 DM
3. Fuhrwerke über 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit	
unbeladen	1,— DM
beladen	1,50 DM
4. Fuhrwerke über 3 t Tragfähigkeit	
unbeladen	1,80 DM
beladen	2,50 DM

	Fährgeld
5. Möbel- und Schaustellerwagen	2,50 DM
6. Dreschmaschinen, Selbstbinder und ähnliche schwere Fahrzeuge	2,50 DM

Für Zugtiere, Zugmaschinen oder Trecker ist das Fährgeld nach den Sätzen zu III oder IV zu berechnen.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn es außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine mehr als 100 kg geladen hat.

— GV. NW. 1959 S. 76.

VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

1. Vom Fährgeld sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.
- b) mit besonderem Ausweis der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover versehene Angehörige der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich ihrer Fahrzeuge,
- c) mit besonderem Ausweis der Verkehrsministerien der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihrer Fahrzeuge,
- d) im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten vom und zum Dienst,
- e) Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover mit den erforderlichen Begleitern,
- f) die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten,
- g) im Dienst befindliche Briefträger, Depeschboten und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die lediglich der Beförderung von Briefen und Paketen dienen,
- h) Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften,
- i) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fährgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

VII. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis beträgt das Fährgeld das Doppelte der Sätze nach I bis V.
 - a) Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.
 - b) Die Hochwassergrenze wird durch einen Merkpfehl oder in anderer Weise von dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.
 - c) Das Vorhandensein von Treibeis wird in den amtlichen Wasserstandsmedungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen täglich bekanntgegeben.
 - d) Die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht.
- 2. Ist der Fährbetrieb wegen Eisstand eingestellt und der Eisweg von der zuständigen Wegepolizeibehörde freigegeben, so ist das Fährgeld für die Benutzung des Eisweges zu entrichten.

2032

2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher.

Vom 17. März 1959.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 —) bestimmt:

§ 1

Gebührenanteil

Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten widerruflich einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Höhe des Gebührenanteils

- 1. Der Gerichtsvollzieher erhält einen Anteil von 30 v. H. der durch ihn vereinnahmten Gebühren.
- 2. Hilfskräfte, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, erhalten einen Anteil von 15 v. H. der Gebühren, die sie bei den einzelnen Dienstgeschäften vereinnahmt haben.

§ 3

Höchstsätze und Kürzung der Gebührenanteile

- 1. Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf im Regelfall den Betrag von 150 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 150 DM zu gewähren, so entscheidet über einen Gebührenanteil bis zu 500 DM der Oberlandesgerichtspräsident, im übrigen der Justizminister.
- 2. Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher im Falle des § 2 Nr. 1 zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 4800 DM. In diesen Höchstsatz sind die anfallenden Schreibgebühren nicht mit einzu beziehen. Bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung ist in den ersten 3 Vierteljahren des Rechnungsjahres jeweils ein Höchstbetrag von 1200 DM zugrunde zu legen.

Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Bei der Berechnung des Mehrbetrages ist von einer Einnahme an Gebührenanteilen

- von 1200 DM für jedes Kalendervierteljahr,
- von 400 DM für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Tage)
- und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten
- von 13,33 DM für jeden Kalendertag auszugehen.

Wird der Gerichtsvollzieher während des Rechnungsjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Rechnungsjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn es der Gerichtsvollzieher beantragt. Über den Antrag entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

- 3. Die Entschädigung an Gebührenanteilen darf im Falle des § 2 Nr. 2 den Betrag
 - von 150 DM für jeden Monat und
 - von 50 DM für einen Zeitraum von 10 oder bis zu 10 Tagen

nicht übersteigen. Ein etwaiger Mehrbetrag ist bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung von den Gebührenanteilen zu kürzen.

4. Von den Grundsätzen in Nr. 2 und 3 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministers und des Finanzministers abgewichen werden.

§ 4

Vorläufige Berechnung und Einbehaltung der Gebührenanteile

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile (§ 2 Nr. 1 und 2 und § 3 Nr. 1) bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.
2. Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.
3. Es steht dem Gerichtsvollzieher frei, die Beträge, die er nach § 3 Nr. 2 und 3 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

§ 5

Dienstaufwandsentschädigungen

Die Gebührenanteile gelten im Falle des § 2 Nr. 1 zu 50 v. H. und im Falle des § 2 Nr. 2 zu 20 v. H. als Dienstaufwandsentschädigung.

§ 6

Bemessung des Ruhegehalts

Wird ein planmäßiger Gerichtsvollzieher, der Gebührenanteile bezieht oder bezogen hat, in den dauernden Ruhestand versetzt, so sind die Gebührenanteile in Höhe von 50 DM monatlich ruhegehaltfähig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 324 — aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. März 1959.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flehminghaus.

— GV. NW. 1959 S. 77.

Anzeige der Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 16. März 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 544 in Lübbecke (Westf.).

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 26. Januar 1959 S. 9 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster/Westf. für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 544 (Bau einer Entlastungsstraße mit beiderseitigen Gehwegen) in der Stadt Lübbecke/Westf. im Regierungsbezirk Detmold bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)